

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antragsteller: Gemeinde Denkendorf, Wassertal 2, 85095 Denkendorf
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Erdaushubdeponie (DK 0-Deponie)
Standort: Grundstücke Fl.-Nrn. 318/0 und 319/0 der Gemarkung Dörndorf, Gemeinde Denkendorf

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dem Landratsamt Eichstätt liegt ein Antrag auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrWG für das oben genannte Genehmigungsvorhaben vor.

Durch den Antrag auf Errichtung einer Deponie ist auf Grund des § 7 Abs. 1 ff. UVPG i.V.m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wäre der Fall, sollte eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu dem Ergebnis führen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Errichtung der Deponie zu erwarten sind.

Im Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung wurden seitens der unteren Abfallrechtsbehörde, das Sg. 44 Umweltschutz-Technik, das Sg. 45 Naturschutz-Technik, das Sg. 42 Bauverwaltung, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt, die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt, das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, das Staatliche Bauamt Ingolstadt und diverse Umweltverbände wie z.B. der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. mit Schreiben vom 16.04.2020 beteiligt.

Das Sg. 44 Umweltschutz-Technik traf Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Luft und Klima wobei jeweils keine relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten seien.

Das Sg. 45 Naturschutz-Technik traf Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Böden, Landschaft und den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wobei jeweils keine relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten seien.

Die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt erkannte keine Relevanz der betrachteten Schutzgüter i.S.d. UVPG.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt traf Aussagen zu dem Schutzgut Wasser wobei jedoch keine relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten seien.

Hausanschrift

Residenzplatz 1 u. 2
85072 Eichstätt

Tel: 08421/70-0
Fax: 08421/70-222

Internet

<http://www.landkreis-eichstaett.de>
e-mail: poststelle@lra-ei.bayern.de

Konten:

Spk Eichstätt Kto.Nr. 6 304 (BLZ 721 513 40)
Spk Ingolstadt Kto.Nr. 13 409 (BLZ 721 500 00)

Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do. auch 14.00 - 16.30 Uhr;

Öffentliche Verkehrsmittel: DB und Busse: Haltestelle Bahnhof Eichstätt-Stadt Stadtbuslinie: Haltestelle Residenzplatz

Dok.-Id.: Dörndorf UVP öBek

Der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. erkannte keine Relevanz der betrachteten Schutzgüter i.S.d. UVPG

Das Landratsamt Eichstätt, Sg 44 Umweltschutz – staatliches Abfallrecht – kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung sämtlicher Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zu folgende Ergebnis:

Die allgemeine Vorprüfung der Auswirkungen der geplanten Errichtung der Deponie Dörndorf hat ergeben, dass die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG nicht bzw. derart geringfügig betroffen sind, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese zu erwarten sind. Es ist daher gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Herr Wolf, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-328).

Eichstätt, den 29.07.2020
Landratsamt Eichstätt



Ewald
Regierungsrätin